

Erscheint donnerstags 2 Mal.

Früh 6¹/₂ Uhr.

Nachmittag 5¹/₂ Uhr.

Sonntags und Feiertags

nur früh 6¹/₂ Uhr.

Redaktion und Expedition

Johannisstraße 33.

Zur Redaktion eingehende Manu-

skripten mögen sich die Redaction nicht

verantwenden.

Annahme der für die näch-

folgende Morgen-Ausgabe be-

stimmten Umlaute am Wochen-

tagen bis 3 Uhr Nachmittags,

am Sonn- und Feiertags frü-

bis 5 Uhr.

In den Filialen für Int.-Annahme:

Otto Klemm, Universitätsstraße 22.

Louis Lödeke, Katharinenstraße 15, v.

nur bis 5 Uhr.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 18.

Sonntag den 11. Januar 1880.

74. Jahrgang.

öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, am 14. Januar a. e., Abends 6¹/₂ Uhr im Saale der 1. Bürgerhalle.

Tagesordnung:

- i. Wahlen für den Ortschul-Ausschuss.
- ii. Gutachten des Stiftungs-Ausschusses über a. das Budget des Krankenbaus; b. das Budget des Geistbaus; c. das Budget des Wasserbaus; d. die Budgetkonten der Beder, Biener und Mende-Stiftung; e. die Rechnungen des Wasserbaus auf die Jahre 1876 und 1877.
- iii. Gutachten des Bau-Ausschusses über a. Budgetkonten 31; b. das Specialbudget der Wasserleitung; c. die in den Schulbüros z. vorläufigen Reparaturkosten.
- iv. Gutachten des Bau-, Oeconomie- und Finanz-Ausschusses über a. den Verkauf mehrerer Villenpläne an der Bahnhofstraße; b. den Verkauf der Baupläne am sogenannten Ochsensteine; c. den Kreis-Ausgleich mit Herrn F. Voigt wegen Durchführung des südwestlichen Bebauungsplanes; d. Feststellung der Pläcklinie für den Neubau der Arztentlinie; e. die Bauvorschriften für die Pläne an der Südringe.
- v. Gutachten des Verfassungs-Ausschusses über die Reklamation des Herrn Gruner gegen seine Wahl zum Stadtverordneten.

Nicolaigymnasium.

Anmeldungen für die Clasen Prima, Secunda und Sexta wird der Unterzeichnete am 12., 13., 15. und 16. Januar von 12—1 Uhr im Schulgebäude entgegennehmen. Ob und inwieweit es möglich sein wird, in die eine oder andere der übrigen Clasen Schüler aufzunehmen, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen; im günstigsten Falle werden die bereits vorgemerkten Recipienten, kennstalls aber eine größere Anzahl, Aufnahme finden. Auch für Sexta kann nur noch eine ganz geringe Zahl von Anmeldungen entgegennommen werden.

Der Tag der Aufnahmeprüfung wird seiner Zeit in diesem Blatte bekannt gemacht werden.

Leipzig, den 9. Januar 1880.

Prof. Th. Vogel.

Zu den Verhandlungen mit den hessischen Agnaten.

© Kassel, 9. Januar.

Nachdem die Frage des Eigentumsrechts an dem großen kurfürstlichen Familien-Fideicommissum eine Reihe von Jahren die öffentliche Meinung beschäftigt hat, jetzt aber die auf einen Ausgleich mit der Mehrzahl der Agnaten abzielenden Verhandlungen dem Abschluß nahe gebracht sind, wollen wir auf Grund zuverlässiger Information zur Verstärkung vielerhafter falscher Angaben in der Presse eine kurze Darstellung der Geschichte dieser demnächst zweitelligen vor den preußischen Landtag kommenden Vergleichsverhandlungen geben. Als im Jahre 1873 der zwischen der preußischen Regierung und dem Landgrafen Friederich von Hessen, dem ehemaligen präsentiven Thronfolger im Kurstaate, abgeschlossene Vertrag, wonach Letzterer gegen eine jährliche Spannung von 606,000 Mark und wertvolle Realeien aus Thron und Vermögen verzichtete, in seinen Details bekannt geworden war, legten hiergegen sowohl der verfeindete Kurfürst als auch die Agnaten eine Rechtsverwahrung ein, und zwar Letzterer unter Betonung seiner Eigenschaft als allein rechtmäßiger Herrscher des Landes und als Primogenitus der ganzen Familie, während die Agnaten die Frage der Anerkennung unberücksichtigt ließen und nur auf Grund der durch die Einverleibung des Kurstaates in die preußische Monarchie geschaffenen thatsächlichen Verhältnisse ihr Erbrecht an dem ganzen, gesetzlich ausdrücklich als unveräußerliches, vom Staat unter seinem Vormunde anzutastenden Eigentum der hessischen Fürstenfamilie charakterisierten Vermögen geltend machten. Auf dem Wege des Prozesses konnten die Agnaten indessen damals noch nicht vorgehen, da das ganze Vermögen gesetzlich mit Beschlag belegt war. Nach dem Tode des Kurfürsten dagegen, der am 6. Januar 1875 starb, machte die Regierung beim Landtag selbst die Vorlage auf Aufhebung der Beschlagnahme, indem sie in den Motiven hierzu hervorholte, daß Preußen prozesslos den nunmehrige rechtmaßige Eigentümer des ganzen Fideicommissumvermögens sei. Man darf diesen Schritt der Regierung, von der rein rechtlichen Seite der Frage abgesehen, für sich als einen taktischen Fehler bezeichnen, da ohne die Aufhebung der Beschlagnahme, die ein Gesetz erforderte und deshalb von der Initiative der Staatsregierung abhing, ein Prozeß nicht möglich gewesen und so der Staat im factischen Besitz des Vermögens geblieben wäre, minderens also den Abschluß eines Ausgleichs hätte ruhig abwarten können. Aus mehr leiteten die vier Agnaten, die ursprünglich gemeinsam lagten, jetzt aber getrennt vorgehen, den Prozeß auf Anerkennung ihrer Eigentumsrechte an dem Vermögen ein, dem, falls er zu Ende geführt werden und für die Kläger günstig laufen sollte, noch eine weitere Klage an Herausgabe folgen müßte. Das von der ersten Instanz, dem vorhinigen Kreisgerichte dahier, Ende April 1877 gegebene Urteil spricht den Klägern das Eigentumsrecht unter genauer Motivirung zu und berücksichtigt den Fokus in sämtliche Kosten. Rechter führte hiergegen die Berufung an das Appellationsgericht, jetzige Oberlandesgericht, das aus, welches indessen bis zur Stunde, obwohl die Sache spruchfrei ist, noch kein Erkenntnis gegeben hat. Inzwischen, und zwar im Sommer des Jahres 1877, begannen bereits unter Mitwirkung des Oberpräsidenten v. Ende Bergleichsverhandlungen mit breit der Agnaten, welche für immer gesichert bliebe, während der preußische

auch zum vorläufigen Abschluß eines Vertrags mit ungefähr denselben Propositionen führten, welche den neuesten Verhandlungen zu Grunde gelegt sind. Die Regierung erklärte indessen, daß sie dieses Vertragsinstrument nicht eher ratifiziere, bis der Prinz Wilhelm, der sich kurz vorher von den Mittägern getrennt hatte, gleichfalls zum Beitritt veranlaßt worden sei. Die deshalb Bemühungen blieben aber bei dem Prinzen Wilhelm, der, ohne bis zur Stunde eine bestimmte Forderung gestellt zu haben, die Regierungsschreiter erhorresierte, gänzlich ohne Erfolg, so daß es in dem status quo ante sein Bewenden hatte. Im letzten Sommer wandte sich endlich die Landgräfin von Philippsthal, geb. Herzogin von Württemberg, deren Vermögensverhältnisse sehr zerstört waren und die jetzt förmlich in Concord geraten ist, an den Kaiser Wilhelm mit der Bitte, doch zu veranlassen, daß endlich ein Vergleich geachtet werde und die hessische Fürstenfamilie nicht weiter gänzlich verarmt. Mittels allerhöchster Handreichung vom 4. Juli v. J. erklärte sich Se. Majestät auch hierzu geneigt, falls sämtliche Agnaten zu Verhandlungen bereit seien. So kam die Conferenz am 2. Dezember v. J. in Berlin zu Stande, in der auch der Prinz Wilhelm durch einen, übrigens nicht mit Vollmacht zum Vertragabschluß bezeichneten Amthal vertreten war. Sobald der Prinz von den Anerbietungen der Regierung in Kenntnis geetzt worden war, brachte er jede weitere Unterhandlung ab, verlangte die Herausgabe des Vermögens und reichte eine Beschwerde gegen den Präsidenten des biesigen Oberlandesgerichts, Herrn Major, ein, weil der selbe noch immer sein Erkenntnis gegeben habe. Unterdessen wurde mit den drei übrigen Agnaten weiter verhandelt, wobei schon heute darüber der Vertrag unterzeichnet werden, wonach jeder für seinen formellen Verzug auf das Vermögen, dessen Wert ohne Überreibung 216,000,000 Mark beträgt, jährlich 60,000 Mark Rente und außerdem für die Zeit vom Tode des Kurfürsten bis jetzt, also für 5 Jahre, 150,000 Mark erhält. Im Weiteren wurden einem jeden eines der disponiblen alten Schlösser — Rotenburg, Wobers und Schönfels —, ein Stand in der Garnisonkirche und mehrere sonstige kleinere Besitzungen zugesprochen. An den Prinzen Wilhelm ist ebenfalls noch einmal die Auflösung ergangen, dem Verträge beizutreten, oder doch ein Separatkommen abzuschließen, ohne daß jedoch ein Resultat erzielt worden wäre. Derselbe stellt sich auf den Standpunkt, daß keiner der Agnaten befugt erörtern, das Fideicommissumvermögen bei dessen geleglich bestehendem Charakter zu verkaufen, erachtet es vielmehr nur für zulässig, daß jeder der Agnaten auf seine Rechte zu Gunsten eines Dritten cedit, so daß schließlich, da kein berechtigter Kläger mehr vorhanden ist, Preußen de facto Eigentümer des Vermögens wird. Er seinerseits will diese Eroffnung nur gegen eine dem Wert des Fideicommissum entsprechende Capitalabfindung, an die die Regierung seinerlei Vorbehalte knüpfen darf, unterzeichnen, oder den Prozeß durch alle Anhänger durchführen und nach erlangtem rechtsträchtigen obliegenden Erkenntnis, das allerdings absolut außer Frage steht, die Herausgabe sämtlicher Vermögensobjekte bis auf den letzten Nagel, sowie genaue Rechnungslegung fordern. Für die Stadt Kassel und Hessen wäre dieser Ausgang wahrscheinlich nicht der ungünstigste, da auf die Weise die Fideicommissarisch festgesetzte Unterhaltung des Theaters, der Kunstsäle u. c. für immer gesichert bliebe, während der preußische

Bekanntmachung.

Die diesjährige Neujahrsfeier endigt mit dem 15. Januar. An diesem Tage sind die Buden und Stände auf den Plätzen der inneren Stadt bis Nachmittags 4 Uhr vollständig zu räumen und bis spätestens 8 Uhr Morgens des 16. Januar zu entfernen. Die auf dem Augustusplatz und auf den öffentlichen Wegen und Plätzen der Vorstadt befindlichen Buden und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 15. Januar zu räumen und deren Abriss und Wegförderung am 16. und 17. Januar, jedoch lediglich während der Tagestunden von früh 7 bis Nachmittags 4 Uhr zu bewirken.

Raubüberhandlungen gegen diese Vorrichten, für welche beigebenlich auch die betreffenden Bauhandwerker oder Bauunternehmer verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu 150,- Mark oder entsprechender Haft geahndet werden. Unbritigen haben Säumige auch die Obligation wegen zu verfügenden Befestigung der Buden u. c. zu gewähren.

Leipzig, den 9. Januar 1880.

Ter Rath der Stadt Leipzig. Richter.

Im Monat December 1879 sind von Rathsrath angefohlen worden:

als Vize im Städtischen Krankenhaus: Lukas Adolf Hermann Bauer.

als Aufseher im Georgenbau: Franz Maria Schumann.

Brennholz-Auction.

Montag, den 12. Januar d. J., sollen von Vormittags 9 Uhr an im Fortkreis Gomnitz auf dem Rabitzlage, Abh. 21,

ca. 145 haulen starke Abram.

unter den im Termine öffentlich ausgebogenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Reichsversteiger verkaufen werden.

Zusammenfassung: auf dem Rabitzlage in der Nähe der Haider Wiesen an der Linie bei Gomnitz.

Leipzig, am 8. Januar 1880.

Des Raths Dortheopat.

wohnschaft wird jeden Tag breiter; indem der Regierung die direkte Verbindung mit der Bevölkerung fehlt, erlaubt sie nichts von den Schwierigkeiten derjenigen, und da diese nach dem oft sonderbaren Verfahren der unteren Angestellten urtheilt, weiß sie nichts von den guten Absichten der Regierung. Herr North sagt auch das volle Vertrauen zur Plägizierung der Straßburger und ist überzeugt, der gesuchte Gemeinderat werde in allen Dingen nur die wohlbekannten Interessen der Stadt zur Sicherheit nehmend. — Der Staatssekretär Herzog erwiderte dem Abgeordneten von Straßburg-Land, die Regierung sympathise mit dem soeben ausgesprochenen Wunsche, könne aber, namentlich in Folge der leichten Reichstagsabstimmung, nicht die Lebhaftigkeit gewinnen, daß die Mehrheit der Einwohner den Antrag zu eitlen Demonstrationen unbewußt vorübergehen lassen würde. Es würde übrigens der Zeitpunkt möchte sehr sein, in welchem man der Landeshauptstadt wieder einen Gemeinderat und die Verbindung im Landesausschuß geben könnte. — Hierauf ergriff Baron von Walach Sohn das Wort und bemerkte, daß die politische nicht mit der bürgerlichen Frage verknüpft werden darf und daß eine Bevölkerung sehr gut für ihre Gemeinde Interessen tragen und doch andere Ansichten als die Regierung begegnen könne. — Herr Ch. Graa erinnerte noch an die im Reichstag geführte Debatte über die municipale Lage von Straßburg, Colmar und Mülhausen, welche am 30. April 1877 geführt wurde; er sprach die Hoffnung aus, auch die beiden letzten Städte zugleich mit Straßburg in den Begriff ihres municipalen Rechtes eintreten zu sehen. Die Herren Abel, Baron von Schauenburg und Dötsch unterstützten ebenfalls den Antrag des Herrn North und schlossen hierauf, nahm der Landesausschuss den einstimmig an.

Das autonomistisch gesetzte „El. Journal“ bemerkte zu der Annahme des North'schen Antrages: „Diese beredsame und vielfachige Eininstimmigkeit beweist, daß es nicht so vermeist ist, daß man oft behauptet, wenn man von der Eintracht der Elsässer-Lothringen in allen Fragen der öffentlichen Ordnung und der gemeinsamen Interessen träumt. — Wird die Regierung nach dieser Abstimmung noch zaudern und wird sie sich dem aussetzen wollen, in jeder Session der elsass-lothringischen Kammer die nämliche Debatte wie diejenige vom 23. December 1879 sich wiederholen zu lassen?“

Wir kommen auf einen bereits ausführlich behandelten politischen Standort zurück. Die italienischen Blätter wetteifern in der Versicherung, daß die österreichische Regierung wegen der Vorfälle bei dem Puglisi-Case des Generals Aezza und der Provinz Umbria in allen Fragen der öffentlichen Ordnung und der gemeinsamen Interessen träumt. — Wird die Regierung nach dieser Abstimmung noch zaudern und wird sie sich dem aussetzen wollen, in jeder Session der elsass-lothringischen Kammer die nämliche Debatte wie diejenige vom 23. December 1879 sich wiederholen zu lassen?“

Herr North, der den Antrag begründete, erklärte: „Es ist unmöglich, daß Straßburg noch länger einen Gemeinderat und in Folge davon die Vertretung im Landesausschuß entbehren soll. Straßburg ist jetzt ein unmaßiges Werk enthalten sei. Man kann denken, in welcher unangenehmen Lage sich die italienischen Minister dadurch neuverdient befinden, zumal Imbriani ihnen droht, er werde jetzt alle ihre Ausführungen in Bezug auf Österreich wörtlich veröffentlicht.“

Hast jeder Tag bringt einen neuen Beitrag zur Illustration der sich immer mehr vermehrenden inneren Zustände Rußlands. Aus dem Be-